

Regelleistungsbeschreibung

gem. § 5 FFV LRV

Leistungstyp 1.1.1.3 Sonderkindergarten für Kinder mit einer Hörbehinderung

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1. Betriebsstätte(n)

Hier ist die Anzahl der möglicherweise verschiedenen Gebäude anzugeben:

Grundstück(e)..... Straße.....in (PLZ)

Ort.....

Von der Gesamtfläche des Gebäudes/der Gebäude (in m²) nutzt einen Teilbereich mit einer Fläche.....m²

Grundriss- und Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage beigefügt.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebsgenehmigung einzutragen.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Im Sonderkindergarten werden Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Hörbehinderung im Sinne des und § 53 SGB XII i. V. m. § 1, Nr.5 der VO nach § 60 SGB XII sowie des § 2 SGB IX aufgenommen, die in der Regel das vierte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind und die aufgrund ihrer Behinderung besondere Erziehungs- und Förderbedürfnisse haben. Eine Aufnahme ist schon vor Vollendung des Vierten Lebensjahres möglich, wenn nur dadurch gewährleistet ist, dass das Kind rechtzeitig und ausreichend die in den frühen Jahren der neuronalen Reifung erforderlichen Reize erhält, die zur Anbahnung und Entwicklung von Höraufmerksamkeit und lautsprachlichem Kommunikationsbewusstsein führen.

2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien

Voraussetzung für die Aufnahme ist die gemeinsame Feststellung des Förderbedarfes in einem Kindergarten für Kinder mit einer Hörbehinderung durch den Träger der Sozialhilfe **und** dem/der Vertragsarzt/-ärztin des Kindes, der/die es regelmäßig betreut.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts eingefügt werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die.....

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Landkreis

wohnende Kinder aufgenommen.

Das Wahlrecht der Anspruchsberechtigten nach § 9 Abs.2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Der Sonderkindergarten hat die Aufgabe, Kindern mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Hörbehinderung entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs zu fördern. Er umfasst Eingliederung, Erziehung, Bildung, Förderung Therapie und Betreuung. Begleitende Angebote unterstützen das Kind in der Entwicklung seiner Gesamtpersönlichkeit und sind unabhängig von der Frage der Kostenträgerschaft integraler Bestandteil des Konzeptes. Der Sonderkindergarten geht von der Förderungs- und Bildungsfähigkeit aller Kinder aus. Die Angebote werden so organisiert und strukturiert, dass jedem Kind ein Leben nach seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten in sozialer Gemeinschaft möglich wird (Selbstverwirklichung in sozialer Integration).

Der Sonderkindergarten hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

3.2 Art der Leistung

Der Sonderkindergarten ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII zur Erziehung, Förderung, Bildung Therapie und Betreuung von Kindern mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Hörbehinderung.

Die Fördermaßnahmen werden als heilpädagogische Leistungen und medizinisch/therapeutische Leistungen als Komplexleistung nach § 30 SGB IX i. V. § 26 SGB IX und nach § 32 SGB V¹ erbracht.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Die Leistungen des Sonderkindergartens wie z.B. Erziehung, Bildung, Förderung, Therapie, Betreuung und Pflege sind unabhängig von der Kostenträgerschaft als ganzheitliches Angebot zu verstehen. Sie bedienen sich der Methoden und Konzepte aus heilpädagogischen, therapeutischen und pflegerischen Disziplinen im Rahmen eines ganzheitlichen Angebotes. Die ganzheitliche Sicht der Entwicklung des Kindes erfordert interdisziplinäres Arbeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dies gilt auch für Leistungen Dritter.

3.3.1 direkte Leistungen

Im Zentrum des ganzheitlichen Lernangebots steht das jeweilige Kind mit einer Hörbehinderung.

Aufgrund der Verschiedenheit des Behinderungsbildes benötigen diese Kinder im Rahmen der Gruppenarbeit eine individuell gewichtete Förderung. Ausgangspunkt jeder Förderung ist die Eigenaktivität des Kindes. Das pädagogische und therapeutische Angebot richtet sich aus an förderdiagnostisch orientierten Planungen.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Entwicklungs- und Verlaufsdiagnostik
- Fallbesprechungen
- Eingliederungspläne (Förder- und Entwicklungspläne), Berichtswesen
- Vor- und Nachbereitung und Dokumentation von Fördermaßnahmen und Projekten
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Material
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten

¹ Zwischen dem Land Niedersachsen, den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen und den Verbänden der LAG-FW besteht eine Vereinbarung über die heilpädagogische Förderung und die medizinische Therapien in Sprachheilkindergärten. Eingeschlossen in diese Vereinbarung sind auch Sonderkindergärten für Kinder mit einer Hörbehinderung.

- Zusammenarbeit z.B. mit Frühförderstellen Krippen, Kindertagesstätten, Schulen, Ärzten, Pflegediensten Behörden und Therapeuten
- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme am regionalen Konzept

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Mittagessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste
- Fahrdienst

4. Umfang der Leistung

Im Sonderkindergarten erhalten die Kinder an fünf Tagen in der Woche eine direkte Betreuung und Förderung von insgesamt mindestens 30 Stunden.

Die Einrichtung schließt für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Im Sonderkindergarten wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel

Gruppenfachkräfte: 1,5 : 8

Sprachtherapie: 0,54 : 8

Übergreifender Fachdienst: 1,0 : 32

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Gruppenkräfte

- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- vergleichbare Qualifikationen

Sprachtherapie

- Sprachtherapeuten / Sprachtherapeutinnen
- Logopäden/ Logopädinnen
- Vergleichbare Qualifikationen im Sinne der Heilmittel-Richtlinien

Übergreifender Fachdienst (z.B.)

- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Dipl. Psychologen / Dipl. Psychologinnen
- Motopäden / Motopädinnen
- Krankengymnasten / Krankengymnastinnen
- Ergotherapeuten/ Ergotherapeutinnen

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Gruppen-, Therapie- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Entwicklungs- und Förderdiagnostik

wird der individuelle Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

Diese Leistungen werden in interdisziplinärer Zusammenarbeit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Fachbereiche erbracht.

5.2.2 Hilfeplan

Aufgrund der durchgeführten eigenen Erhebungen, der vorliegenden Berichte und Gutachten formuliert der Kindergarten für jedes Kind einen Gesamtförder- und –behandlungsplan.

Der Hilfeplan enthält mindestens Aussagen zu:

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 6 Monate beginnend mit der Aufnahme sind für jedes Kind der Hilfeplan und die daraus resultierenden Wochen und Monatspläne kontinuierlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfeplans (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthalts und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Abschlussbericht

Bei der Entlassung aus der Einrichtung wird ein Bericht erstellt, der mindestens Aussagen enthält über:

- die Entwicklung des Kindes auf Grund der durchgeführten Maßnahmen und

- den weiteren Hilfebedarf.

Der Abschlussbericht wird dem Träger der Sozialhilfe zugeleitet.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.